



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald  
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

DHV e.V.  
Dt. Gleitschirm-/Drachenflugverband  
Referate Flugbetrieb/PR  
Frau Bettina Mensing  
Am Hoffeld 4

83703 Gmund am Tegernsee



Fachbereich 420  
Susanne Decher  
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.  
Zimmernummer: 004

Telefon: 0761 2187-4212  
Telefax: 0761 2187-774212  
E-Mail: naturschutz@lkbh.de

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Mittwoch 14 - 16 Uhr

**Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schauinsland"**

**Antragsteller: Haltergemeinschaft Startplatz Schauinsland, DGFC Südschwarzwald e.V. & GSC Colibri Freiburg e.V., Postfach 1114, 79195 Kirchzarten  
hier: Landefläche, Grundstück Flst.Nr. 40, Gemarkung Horben**

Freiburg, den 28.06.2018  
Unser Zeichen: 420.1.11-364.7810

Sehr geehrte Frau Mensing,

von o.g. Vorhaben ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ausschließlich bezüglich der Landefläche auf Flst.Nr. 40, Gemarkung Horben, betroffen. Dieses Grundstück liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Horben mit Verordnung vom 14. August 1995.

Gemäß § 5 Abs. 1 der LSG-Verordnung bedürfen alle Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 der LSG-VO bedarf insbesondere der Betrieb von Luftfahrzeugen einschl. Hängegleiter, Gleitsegel und Flugmodellen, einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ergangen ist (§ 5 Abs. 4 LSG-VO).

Nach fachlicher Stellungnahme des zuständigen Naturschutzbeauftragten hat sich der Landeplatz seit vielen Jahren bewährt. Es sind keine naturschutzfachlichen Probleme bekannt, die bei der Nutzung der Fläche erfolgt sein könnten.

Sofern die Erlaubnis unter den bisherigen Nebenbestimmungen erteilt wird, stimmen wir aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten der befristeten Verlängerung der Außenstart- und Landeerlaubnis für weitere 5 Jahre zu. Eine Beein-

trächtigung des Schutzzwecks der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist in diesem Fall nicht zu erwarten.

Wir bitten die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der LSG-VO in Ihre Entscheidung mit aufzunehmen. Dies kann wie folgt erfolgen:

*Passus für den Tenor des Bescheids:*

4. *Diese Erlaubnis ersetzt die naturschutzrechtliche Erlaubnis nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Horben“.*

*In der Begründung wären die o.g. Rechtsgrundlagen wiederzugeben.*

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Decher